

KAMMERBEITRAGSORDNUNG der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

**Verordnung der Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer zur Festsetzung der Beiträge gem. § 27 Abs 1 lit d) RAO (Kammerbeitragsordnung 2025)**

- § 1 Höhe des Kammerbeitrages und Fälligkeit
- § 2 Zuschlag
- § 3 Rechtsanwaltsgesellschaft
- § 4 Aliquotierung
- § 5 Neu- und Wiedereintragung
- § 6 Niedergelassene Rechtsanwälte
- § 7 Rückstände
- § 8 Inkrafttreten

Soweit in dieser Beitragsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. .

§ 1 (1) Der jährliche **Kammerbeitrag** beträgt

- a) für den Rechtsanwalt **EUR 2.500,00** und
- b) für den Rechtsanwaltsanwärter **EUR 250,00**.

(2) Der Beitrag ist für den bis 30. Juni in die Liste eingetragenen Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsanwärter bis 15. Juli, bei späterer Eintragung binnen 8 Tagen nach erfolgter Eintragung zu entrichten.

(3) Der jährliche Kammerbeitrag des Rechtsanwaltes gem. § 1 Abs 1 lit. a) reduziert sich nach Antragstellung ab dem der Beschlussfassung des Ausschusses der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer folgenden Jahresersten um die Höhe der Jahresprämie zur Berufshaftpflichtversicherung, wenn ein entsprechender Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gem. § 21 a Abs 3 RAO im Rahmen einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 21 a Abs 4 RAO erfolgt. Wird der Antrag im Rahmen eines Eintragungs- oder Wiedereintragungsverfahrens gestellt, so wirkt die Reduktion des Jahresbeitrages ab dem Zeitpunkt der Eintragung.

(4) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben auf Antrag bei Geburt eines Kindes nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO und für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbotes entsprechenden Zeitraums sowie für die Dauer des Ruhens nach § 34 Abs. 2 Ziffer 1 lit. d RAO die Hälfte des um die Höhe der Jahresprämie zur Berufshaftpflichtversicherung (§ 1 Abs. 3) reduzierten Betrages zu entrichten.

(5) Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter haben auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbotes entsprechenden Zeitraums sowie bei Ruhen aufgrund Elternschaft gem. § 32 RAO die Hälfte ihres Kammerbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 lit. b zu entrichten.

- § 2 (1) Der jährliche Kammerbeitrag des Rechtsanwalts wird infolge der Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des personellen Umfanges und der Ertragslage für jeden bei ihm beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter um vierteljährlich **EUR 200,00** erhöht.
- (2) Die Vorschreibung des Erhöhungsbetrages erfolgt zum Ende jedes Kalenderquartals, fällig 30 Tage nach Einforderung durch die Rechtsanwaltskammer.
- (3) Für die im § 1 Abs 5 genannten Zeiträume reduziert sich der vierteljährliche Beitrag auf die Hälfte.
- § 3 Bei eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften ist der Kammerbeitrag für jeden Rechtsanwalt gesondert zu entrichten.
- § 4 Bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder bei Ausscheiden aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter während des Jahres hat der Rechtsanwalt/Rechtsanwaltsanwärter pro Vierteljahr, in welchem er – wenn auch nur teilweise – in die Liste eingetragen war, jeweils ein Viertel des Jahresbeitrages zu zahlen.
- § 5 Für jede **Neu-** oder **Wiedereintragung** eines Rechtsanwalts oder Rechtsanwaltsanwärters ist eine Eintragungsgebühr von **EUR 370,00** zu entrichten.
- § 6 Diese Beitragsordnung ist auch auf die niedergelassenen Rechtsanwälte (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.
- § 7 (1) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsausweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.
- (2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird zusätzlich ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.
- § 8 Diese Beitragsordnung tritt per 01.01.2025 in Wirksamkeit und bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.